

Rechtsprechungsübersicht Januar 2017

- 1 Frachtdiebstahl und vorsatzgleiches Verschulden I
- 2 Frachtdiebstahl und vorsatzgleiches Verschulden II
- 3 Frachtdiebstahl und vorsatzgleiches Verschulden III
- 4 Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats beim Facebook-Auftritt des Unternehmens
- 5 Angabe im Zeugnis über mehrjährige Krankheit zulässig
- 6 Vertragsstrafe bei unberechtigter Parkplatznutzung

Bundesverband Wirtschaft,
Verkehr und Logistik e.V.
Lengsdorfer Hauptstr. 73
53127 Bonn
Tel.: 0228 - 925 35 0
Fax: 0228 - 925 35 45
E-Mail: service@bwvl.de
www.bwvl.de

1 Frachtdiebstahl und vorsatzgleiches Verschulden I

Es kommt immer häufiger zu Frachtdiebstählen. Diese ereignen sich häufig während der Ruhezeit des Fahrers. Deutschland ist, anders als vielerorts vermutet, ein besonders unsicheres Land. In kaum einem anderen Land wird so viel Ladung gestohlen wie hier. Immer wieder müssen sich auch Gerichte mit der Frage beschäftigen, ob der Frachtführer in diesen Fällen mit dem **gesetzlichen Regelhaftungsbetrag** von 8,33 Sonderziehungsrechten (rund 10,00 €) je Kilogramm haften muss, **oder** ob ein Fall der **Haftungsdurchbrechung wegen qualifizierten Verschuldens** vorliegt. Dies wird angenommen, wenn der Frachtführer vorsätzlich oder **leichtfertig im Bewusstsein der Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts** gehandelt hat. In diesen Fällen kann sich der Frachtführer bei grenzüberschreitenden Transporten nach Artikel 29 CMR, bei innerdeutschen Transporten § 435 HGB nicht auf die frachtrechtlichen Haftungsbegrenzungen berufen.

In einem vom **OLG München** entschiedenen Fall hatte der Auftraggeber mit dem Transportunternehmer einen Rahmenvertrag über den Transport von EDV-Anlagen, Geräten, Software und Zubehör geschlossen. Anlage des Vertrages war eine „**Sicherheitsrichtlinie**“. Hiernach durften beladene Anhänger und Wechselanhänger niemals an unbeaufsichtigten Orten abgehängt oder abgestellt werden. Diese gelte jederzeit und überall während des Abholens, Transports und der Anlieferung der Ware, beispielsweise an Lkw-Abstellplätzen, an Autobahnen oder in Gewerbegebieten am Lieferort. Dies gelte auch für den Fall, dass der Fahrer im Anhänger bliebe. Die Definition von „beaufsichtigtem Platz“ sollte nach der Sicherheitsrichtlinie noch separat vereinbart werden, wozu es tatsächlich dann aber nicht kam. Eine weitere Regelung war getroffen worden für das Abstellen beladener Anhänger an Wochenenden und gesetzliche Feiertagen; das Abstellen war dann nur in einer Einrichtung des Auftragnehmers oder seines Netzpartners zulässig, die eingezäunt und regelmäßig durch Sicherheitspersonal kontrolliert werden. Auf einem Transport zwischen Frankfurt am Main und einem geplanten Empfangsort in Finnland übernachtete der Fahrer von 20:21 Uhr bis 05:23 Uhr des Folgetages auf dem Parkplatz eines Autohofs an der Autobahn. Als er am Folgetag am Fährhafen in Travemünde ankam, waren durch ein in die Deckenplane des Lkw geschnittenes Loch diverse Frachtgüter entwendet worden, deren Wert sich auf rund 48.000 € belief.

Das Landgericht München verurteilte den Frachtführer lediglich zum Schadensersatz in Höhe von 2.600 € auf Basis des Regelhaftungsbetrages von 8,33 Sonderziehungsrechten je Kilogramm. Hiergegen richtete sich die Berufung, die sich darauf stützte, dass der beklagte Frachtführer wegen qualifizierten Verschuldens unbegrenzt haftete. Der beklagte Frachtführer habe gegen die Anforderungen der zwischen den Parteien vereinbarten Sicherheitsrichtlinie verstoßen, was eine unbegrenzte Haftung auslöstet.

Das OLG München wies die Berufung zurück und urteilte:

Zwar ist anerkannt, dass ein vorsätzlicher Verstoß gegen vereinbarte Sicherheitsanforderungen je nach den Umständen vorsatzgleiches Verschulden im Sinne des Artikel 29 CMR begründen kann.

Handelt es sich jedoch bei den zwischen den Parteien vereinbarten Sicherheitsrichtlinien, die das Abstellen an einem „unbeaufsichtigten Ort“ untersagen und das Nutzen „beaufsichtigter Plätze“

gebieten, um Allgemeine Geschäftsbedingungen der Verwenderin, gehen aufgrund unklarer Formulierungen in der Richtlinie beruhender Auslegungszweifel darüber, was unter beaufsichtigten Platz zu verstehen ist, zu Lasten der Verwenderin.

Das schlichte nächtliche Parken auf einem Autohof an einer deutschen Autobahn begründet die Annahme eines vorsatzgleichen Verschuldens auch dann nicht, wenn zum Transport leicht absetzbare Güter wie vorliegend EDV-Geräte gehören.

Das OLG München legt in den Entscheidungsgründen dar, dass die Auslegungszweifel insbesondere auch deshalb hier zu Lasten des diese Bedingungen verwendenden Auftraggebers gingen, weil nach der Sicherheitsrichtlinie die Definition von „beaufsichtigter Platz“ noch separat erfolgen sollte, was dann aber nicht geschehen war. Daher sei den Parteien bei Vertragsschluss bewusst gewesen, dass insoweit zwischen ihnen keine Einigkeit darüber bestand, welche Standards diesbezüglich gelten sollten. Ob dieser offene Dissens zur Unwirksamkeit der Richtlinie insgesamt führe, bedürfe keine Entscheidung, jedenfalls aber komme auch deswegen eine der Verwenderin günstige Auslegung nicht in Betracht.

Bei Verfassen derartiger Sicherheitsrichtlinien, die zum Bestandteil eines Rahmenvertrages gemacht werden sollen, muss daher besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass solche Unklarheiten oder offenen Punkte vermieden werden.

2 Frachtdiebstahl und vorsatzgleiches Verschulden II

In einem anderen Fall waren Pakete gestohlen worden. Die Pakete des klagenden Absenders hatten sich zusammen mit Paketen anderer Versender in der Kasten–Wechselbrücke mit angebrachter Plombe befunden. Der Lkw war gegenüber der rund um die Uhr besetzten Pforte des Depots der Beklagten an einer Durchgangsstraße eines Gewerbegebiets in Nürnberg abgestellt worden, um ihn am Folgetag zur Weiterfahrt nach Tschechien wieder abzuholen. Die Örtlichkeit war gut beleuchtet; zur Tatzeit hatten dort andere Lkw gestanden, was auch ansonsten regelmäßig der Fall war. Einen vergleichbaren Vorfall hatte es vor dem Betriebsgelände der Beklagten in Nürnberg noch nicht gegeben. Die Diebe waren nach den polizeilichen Ermittlungen mit einem Kastenwagen an den Lkw herangefahren, was sich auch aus einer Videoaufnahme vom Gelände des Depots aus ergebe.

Die Klägerin hielt das Abstellen eines Lkw mit diebstahlgefährdeter Ladung an der fraglichen Stelle für leichtfertig im Bewusstsein der Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts und verlangte unter Berufung auf Artikel 29 CMR vollen Schadenersatz. Das **Landgericht Karlsruhe** sah hingegen den Nachweis eines qualifizierten Verschuldens nicht gegeben. Im Gegenteil stünde aufgrund der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts fest, dass bei dem Transport keine Sorgfaltsregeln in leichtfertiger Weise missachtet worden seien. Die Parteien stritten ferner noch um die Frage, wer das Gewicht der gestohlenen Ladung darlegen und beweisen müsse. Das **LG Karlsruhe** urteilte:

Dass eine noch sicherere Abstellmöglichkeit für ein Transportfahrzeug möglich gewesen wäre, erlaubt keinen Rückschluss darauf, dass der gewählte Abstellort als im Sinne von leichtfertig unsicher anzusehen ist.

Es ist Sache des Auftraggebers, dem Frachtführer durch klare Angaben im Frachtauftrag die objektiv gegebene besondere Gefahrenlage bei der Durchführung eines Transports zu verdeutlichen.

Maßgebend für die Umrechnung der Rechnungseinheit gemäß Artikel 23 Nr.7 CMR in Euro ist nicht der Tag des Verlusts des Transportguts, sondern der Tag des Urteils. Wegen der Anwendbarkeit der CMR ist § 431 Abs. 4 HGB (wonach der Tag der Übergabe maßgebend ist) nicht einschlägig.

Darlegungs- und beweispflichtig für die Voraussetzung des Artikels 23 Nr.3 CMR, also das Gewicht der gestohlenen Gegenstände, ist nicht der Frachtführer, sondern der Anspruchsteller. Allerdings trifft den Frachtführer, der beim sogenannten Einrollen der Pakete das jeweilige Gewicht ermittelt und dokumentiert, regelmäßig eine sekundäre Darlegungslast, soweit der Auftraggeber die zu versendenden Pakete nicht wiegt.

Das LG Karlsruhe führte aus, dass gegen den Abstellort an einer beleuchteten Straße in einem Gewerbegebiet von Rechts wegen „nichts zu erinnern“ sei. Den Lkw auf einem bewachten Parkplatz abzustellen wäre nur dann geboten gewesen, wenn die Versenderin eine entsprechende Vorgabe gemacht hätte. Das LG Karlsruhe bezog sich insoweit auch auf Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der in einer Entscheidung aus dem Jahr 2012, bei dem der BGH **keine** Leichtfertigkeit des Frachtführers angenommen hatte, der ein mit Sammelgut - u.a. mit leicht absetzbaren Tabakwaren - beladenes Transportfahrzeug über ein Wochenende in einem unbewachten Gewerbegebiet abgestellt hatte.

3 Frachtdiebstahl und vorsatzgleiches Verschulden III

In einem vom **OLG Düsseldorf** entschiedenen Fall war eine Ladung mit PC zu einem Empfänger nach Italien zu transportieren. Im Auftragschreiben fand sich der Passus: „Bei Fahrten nach Italien sind Stand-/Ruhe-/Pausenzeiten nur in Deutschland und in der Schweiz gestattet. Bei Nichteinhaltung im Schadenfall wird der Frachtführer/Auftragnehmer mit dem vollen Warenwert in Regress genommen“.

Als der Frachtführer gegen 05:30 Uhr morgens beim Empfänger eintraf, war man dort noch nicht bereit, ihn zu entladen. Dies sei erst ab 08:00 Uhr möglich. Von 05:30 Uhr bis 07:41 Uhr stellte der Fahrer den Lkw auf der Straße vor dem Firmengelände ab. Er blieb im Fahrzeug, schlief allerdings kurze Zeit später ein. Während dieser Standzeit wurden Waren aus dem Lkw gestohlen. Das OLG Düsseldorf verneinte leichtfertiges Handeln. Die Entscheidung hat folgende Leitsätze:

Verweigert der Empfänger einer Sendung dem Frachtführer die Zufahrt auf sein Betriebsgelände, und kommt es während der hierauf folgenden Wartezeit zu einem Sendungsdiebstahl, scheidet der Vorwurf einer leichtfertigen Schadensverursachung durch den Frachtführer aus.

Der Fahrer ist nicht verpflichtet, während des Wartens auf die Einfahrtgenehmigung ständig in unmittelbarer Nähe seines Fahrzeugs zu bleiben.

Schläft der Fahrer während der Wartezeit in der Fahrzeugkabine ein, begründet dies erst recht keinen Vorwurf einer leichtfertigen Schadensverursachung.

Im fraglichen Falle hatte ein Mitarbeiter des Empfängers den Fahrer angewiesen, sich draußen vor dem Firmengelände bereit zu halten, bis er mit der Entladung dran sei; er werde dann dort abgeholt. Dass der Fahrer sich der Organisation der Empfängerin für Be- und Entladeverkehr gebeugt habe und gemäß dieser Weisung verfahren sei, schließe ein leichtfertiges Handeln aus.

4 Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats beim Facebook-Auftritt des Unternehmens

Das **Bundesarbeitsgericht** hat in einer aktuellen Entscheidung die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats gestärkt. In dem fraglichen Fall ging es um ein Unternehmen, das Blutspendedienste betreibt. Bei den Blutspendedeterminen sind ein oder mehrere Ärzte sowie bis zu sieben weitere Beschäftigte tätig, die jeweils Namensschilder tragen. Im April 2013 richtete die Arbeitgeberin bei Facebook eine Seite für konzernweites Marketing ein. Bei Facebook registrierte Nutzer können dort postings einstellen. Nachdem sich Nutzer darin zum Verhalten von bei den Blutspendedeterminen eingesetzten Arbeitnehmern geäußert hatten, machte der Konzernbetriebsrat geltend, die Einrichtung und der Betrieb der Facebook-Seite sei mitbestimmungspflichtig. Die Arbeitgeberin könne mit von Facebook bereitgestellten Auswertungsmöglichkeiten die Beschäftigten überwachen. Unabhängig davon könnten sich Nutzer durch postings zum Verhalten oder der Leistung von Arbeitnehmern öffentlich äußern. Dies erzeuge einen erheblichen Überwachungsdruck. Vor dem **Bundesarbeitsgericht** war der Betriebsrat noch mit seinen Anträgen gescheitert. Vor dem **Bundesarbeitsgericht** hatte er hingegen zumindest teilweise Erfolg.

Ermöglicht der Arbeitgeber auf seiner Facebook-Seite für andere Facebook-Nutzer die Veröffentlichung von sogenannten Besucher-Beiträgen (postings), die sich nach ihrem Inhalt auf das Verhalten oder die Leistung einzelner Beschäftigter beziehen, unterliegt die Ausgestaltung dieser der Mitbestimmung des Betriebsrats. Der Mitbestimmung unterliegt insbesondere die Entscheidung die Arbeitgeberin, postings unmittelbar zu veröffentlichen.

Soweit sich diese auf das Verhalten oder die Leistung von Arbeitnehmern beziehen, führt das zu einer Überwachung von Arbeitnehmern durch eine technische Einrichtung im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr.6 Betriebsverfassungsgesetz.

5 Angabe im Zeugnis über mehrjährige Krankheit zulässig

Eine Arbeitnehmerin mit Schwerbehinderung (50 %) war vom 01. Januar 2007 bis zum 15. März 2014 als Bilanzbuchhalterin bei ihrem Arbeitgeber beschäftigt. Seit Juli 2009 bis zur Beendigung des Arbeitsverhält-

nisses war die Arbeitnehmerin durchgehend arbeitsunfähig erkrankt. In dem bei Ausscheiden erteilten qualifizierten Arbeitszeugnis hieß es, dass die Arbeitnehmerin „vom 27. September 2009 bis zu ihrem Ausscheiden arbeitsunfähig erkrankt“ war.

Die Arbeitnehmerin klagte vor dem Arbeitsgericht auf Entfernung der Angabe ihrer Krankheitszeit aus dem Arbeitszeugnis. Die Angabe der Krankheitszeit stelle eine offensichtliche Negativbewertung und Ungleichbehandlung wegen der bestehenden Schwerbehinderung dar, die nicht akzeptiert werden könne. Sie habe auch während der Zeit ihrer tatsächlichen Beschäftigung hinreichend Berufserfahrung gesammelt. Der Arbeitgeber stellte sich auf den Standpunkt, dass die lange, ununterbrochene, bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis andauernde Arbeitsunfähigkeit aus haftungsrechtlichen Gründen in dem Zeugnis anzugeben sei, da die Klägerin während dieser Zeit eben keine Berufserfahrung gewonnen habe. Die Angabe der krankheitsbedingten Fehlzeiten sei damit sachlich gerechtfertigt. Das Arbeitsgericht Offenbach hatte der Klage stattgegeben. Das **Landesarbeitsgericht Hessen** hob die Entscheidung auf und stellte klar, dass ein Zeugnisberichtigungsanspruch nicht bestehe.

Als Bewertungsgrundlage des Arbeitnehmers und Entscheidungsgrundlage für die Personalauswahl zukünftiger Arbeitgeber muss ein Zeugnis inhaltlich wahr und zugleich von verständigem Wohlwollen gegenüber dem Arbeitnehmer getragen sein; es darf dessen weiteres Fortkommen nicht ungerechtfertigt erschweren. Dabei ist der Grundsatz der Zeugniswahrheit zu beachten. Er erstreckt sich auf alle wesentlichen Tatsachen und Bewertungen, die für die Gesamtbeurteilung des Arbeitnehmers von Bedeutung sind und deren Kenntnis an künftige Arbeitgeber ein berechtigtes und verständiges Interesse haben kann.

Erhebliche Ausfallzeiten eines Arbeitnehmers sind vom Arbeitgeber dann im Zeugnis zu dokumentieren, wenn anderenfalls bei Dritten der falsche Eindruck erweckt würde, die Beurteilung des Arbeitnehmers beruhe auf einer der Dauer des rechtlichen Bestandes des Arbeitsverhältnisses üblicherweise entsprechenden tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung.

Eine schematische Grenze zwischen wesentlichen Ausfallzeiten und solchen, die im Arbeitszeugnis als unwesentlich keine Erwähnung finden dürfen, kann nicht gezogen werden. Insoweit sind immer die **Umstände des Einzelfalls** maßgeblich.

In dem hier zur Entscheidung anstehenden Fall war die Dauer der Nichterbringung einer Arbeitsleistung deutlich länger als die Zeit, in der die Klägerin tatsächlich gearbeitet hatte. Hinzu kam, dass die Klägerin als Bilanzbuchhalterin arbeitete. Zur Ausübung dieser Tätigkeit ist ein aktuelles Fachwissen erforderlich, insbesondere eine genaue Kenntnis der sich nahezu jährlich ändernden steuerlichen Vorschriften. Ohne Angabe der Fehlzeiten von etwa 4,5 Jahren entstände bei einem künftigen Arbeitgeber der Eindruck, die Arbeitnehmerin verfüge über ein aktuelles und in der Praxis angewandtes Fachwissen, was so nicht zutrifft. Die dargestellten Grundsätze lassen sich ggf. auch auf andere längere Ausfallzeiten übertragen, z.B. ein Sabbatical.

6 Vertragsstrafe bei unberechtigter Parkplatznutzung

Mit ähnlicher Thematik beschäftigt sich eine Entscheidung des **Landgerichts Kaiserslautern**. Hier hatte ein Unternehmen den Halter eines Fahrzeugs in Anspruch genommen, der auf dem Firmenparkplatz ohne Parkscheibe geparkt hatte, obwohl ein dort aufgestelltes Schild deren Benutzung unter Bezugnahme auf eine bestimmte Parkhöchstdauer verlangt hatte. Geltend gemacht wurde eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 €, Auskunfts-kosten in Höhe von 5,13 €, Mahnkosten in Höhe von 10,00 € sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 43,20 €. Das LG Kaiserslautern urteilte:

Missachtet ein Pkw – Fahrer das Gebot, auf einem privaten Parkplatz eine Parkscheibe zur Dokumentation der Parkdauer auszulegen, so kommt grundsätzlich in Betracht, dass er sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet hat. Ein Anspruch gegen den Halter des Kfz, der das Fahrzeug nicht abgestellt hat, besteht im Regelfall nicht.

Zu Recht wies das LG Kaiserslautern darauf hin, dass ein Vertrag, aufgrund dessen eine Vertragsstrafe zu zahlen wäre, allenfalls zwischen dem Betreiber des Parkplatzes und dem Fahrer eines Fahrzeuges zustande kommen kann; der Vertragsabschluss durch konkludentes Handeln ist dann anzunehmen, wenn der Fahrer das Fahrzeug auf diesem Platz abstellt. Dies wird aber nicht immer gleichzeitig der Fahrzeughalter sein. Unternehmen können deshalb diese Vertragsstrafen nur dann mit Aussicht auf Erfolg geltend machen, wenn sie die Personalien des Fahrzeugführers entweder unmittelbar festhalten oder später erfolgreich ermitteln.